

Beschluss Nr. 08/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Januar 2024

I. Feststellung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von Unterversorgung sowie von in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, im Bezirk der KV Thüringen im fachärztlichen Versorgungsbereich im

Planungsbereich Südwestthüringen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater

Unterversorgung,

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis für die Arztgruppe der Augenärzte

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis für die Arztgruppe der HNO-Ärzte

Planungsbereich Hildburghausen für die Arztgruppe der Hautärzte

Planungsbereich Kyffhäuserkreis für die Arztgruppe der Hautärzte

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis für die Arztgruppe der Hautärzte

Planungsbereich Südwestthüringen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater

in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung für das Jahr 2024

fest.

II. Maßnahmen bei Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Bezirk der KV Thüringen im fachärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2024 zur Abwendung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung für den fachärztlichen Versorgungsbereich für die unter I. festgestellten Planungsbereiche und jeweiligen Arztgruppen die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2024.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Bezirk der KV Thüringen im fachärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2024 zur Abwendung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung für den fachärztlichen Versorgungsbereich folgende weitere Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2024:

Beschluss Nr. 08/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Januar 2024

Zur Abwendung von Unterversorgung:

Arztgruppe Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Südwestthüringen
1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Zur Abwendung von drohender Unterversorgung:

Arztgruppe Augenärzte im Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
1 Praxisneugründung bei überwiegend konservativer Tätigkeit mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und 1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe HNO-Ärzte im Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe Hautärzte im Planungsbereich Hildburghausen
Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe Hautärzte im Planungsbereich Kyffhäuserkreis
0,5 Praxisneugründung mit 30.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe Hautärzte im Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Südwestthüringen
1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

sowie für alle aufgeführten Planungsbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabebalter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)

* Die Modalitäten der Gewährung teilt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit.